

# **Satzung des Vereins „Kino Nordlicht e.V.“**

geändert in Mitgliederversammlung vom 07.08.2023 (1. Fassung vom 01.05.2023)

## **§1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Kino Nordlicht e.V.“
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister von Flensburg eingetragen.
- (3) Sitz des Vereins ist St. Peter-Ording

## **§2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur in St. Peter-Ording und auf Eiderstedt.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a. Beschaffung und Vorführung von künstlerisch und kulturell wertvollen Kinofilmen aller Art für Erwachsene, Jugendliche und Kinder.
  - b. Organisation und Durchführung von Lehrfilmen
  - c. Organisation und Durchführung von Vorträgen und Diskussionen zu Filmen, der Filmhistorie oder über Literaturverfilmungen,
  - d. Organisation und Durchführung von Musikveranstaltungen und Theatervorführungen, soweit sie der Förderung des Vereinszwecks dienen.
  - e. Monatliche Programmgestaltung des kulturellen Angebotes.
  - f. Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des Vereinszweckes.

## **§3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos.
- (2) Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erfüllung des Satzungszweckes verwendet.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine
- (4) Zuwendungen oder sonstige unmittelbare Leistungen aus Mittel des Vereins.

## **§4 Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, sofern sie die Satzung anerkennen.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme nach freiem Ermessen entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

## **§5 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung des Mitglieds bei Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Geschäftsaufgabe, Wegzug Wegfall der Geschäftsgrundlage oder Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
- (3) Ein Mitglied kann ferner ausgeschlossen werden, wenn vereinschädigendes Verhalten, Missachtung der Satzung oder Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge vorliegen.

## **§6 Rechte der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern.
- (2) Die Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil, können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen.
- (3) Jedes stimmberechtigtes Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.
- (4) Die Mitglieder bestimmen durch Mehrheitsentscheidung die Grundlinien der Vereinsarbeit.

## **§7 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und dem Verein erforderliche Auskünfte zu geben.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

## **§8 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.
- (2) Wenn ein solcher Beschluss gefasst werden soll, so ist dieses als Tagesordnungspunkt (TOP) im Einladungsschreiben zu benennen.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge werden unmittelbar nach Eintritt in den Verein mittels Lastschrift eingezogen, dann immer Jährlich im gleichen Monat.
- (4) Über Beitragsfreiheit in begründeten Einzelfällen beschließt der Vorstand.

## **§9 Verwendung von Vereinsmitteln**

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§10 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§11 Organe des Vereins**

Der Verein steht aus:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand

## **§12 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlungen sind wenigstens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, abgesehen von den in §§ 17 und 18 festgelegten Fällen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (8) Die Tagesordnung muß bei der ordentlichen Mitgliederversammlung folgende Punkte enthalten:

- |                                      |                                       |
|--------------------------------------|---------------------------------------|
| a. Jahresbericht                     | b. Jahresrechnung                     |
| c. Rechnungsprüfungsbericht          | d. Entlastung des Vorstandes          |
| e. Genehmigung des Wirtschaftsjahres | f. Wahl der Mitglieder des Vorstandes |
| g. Wahl zweier Revisoren/innen       | h. vorliegende Anträge                |

- (9) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

## **§13 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus:

- |                                           |                                        |
|-------------------------------------------|----------------------------------------|
| a. dem/der Vorsitzenden                   | b. dem 1., 2. und 3. stv. Vorsitzenden |
| c. dem/der KassenwartIn                   | d. dem/der stv. KassenwartIn           |
| e. dem/der SchriftführerIn                | f. dem/der stv. SchriftführerIn        |
| g. Beisitzern, die gewählt werden können. |                                        |

- (2) Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die 1. stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Der/die Vorsitzende leitet alle Verhandlungen und Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung.
- (4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliedsversammlung.
- (5) Die unter (1) genannten Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (6) Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen in der Regel eine Woche -in dringenden Fällen aber mindestens drei Tage vorher- unter Angabe der Tagesordnung.
- (8) Der Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern.
- (9) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit besitzt der/die Vorsitzende eine Stimme mehr.
- (10) Über die Verhandlungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von dem/der Verhandlungsführenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.
- (11) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, kann in der Vorstandssitzung eine kommissarische Nachbesetzung erfolgen. Bis zur offiziellen Wahl bei einer Mitgliederversammlung ist diese kommissarische Nachbesetzung mit einer Stimme stimmberechtigt.

## **§14 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand obliegt die Leitung des Vereins zur Erfüllung der in der Satzung gestellten Aufgaben. Dazu zählen insbesondere:

- a. Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Durchführung ihrer Beschlüsse
- b. Die Aufstellung eines Haushaltsplanes
- c. Die Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung
- d. Die Verwaltung des Vereinsvermögens
- e. Das Durchsetzen von Beschlüssen

## **§15 Arbeitsgruppen**

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben im Verein Arbeitsgruppen einsetzen.

## **§16 Revisoren/innen**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Revisoren/Innen. Im ersten Geschäftsjahr einmal für ein Jahr und einmal für zwei Jahre. Für die folgenden Jahre jeweils zwei Jahre.
- (2) Beide dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.
- (3) Deren Aufgabe ist es, die sachgerechte Finanzgebarung des Vorstandes zu prüfen und in der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.
- (4) Sie empfehlen die Entlastung des Kassenwartes/der Kassenwartin und des Vorstandes.

## **§17 Satzungsänderungen**

Für die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von mindestens  $\frac{2}{3}$  der anwesenden gültigen Stimmen erforderlich.

### **§18 Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung, die unter Angabe des Grundes einberufen wurde, mit einer  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder im Falls des Wegfalls der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vereinsvermögen, nach Abzug aller Verbindlichkeiten, an die Gemeinde St.Peter-Ording, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§19 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Mit dieser neuen Satzung wird die bisherige Satzung einschließlich aller Änderungen aufgehoben.

St. Peter-Ording, 07.08.2023

Vorsitzende/r .....

stv. Vorsitzende/r .....

stv. Vorsitzende/r .....

stv. Vorsitzende/r .....

Eingetragen am: 28.06.2023      (Satzung vom 01.05.2023  
Eingetragen am:                      (Geänderte Satzung vom 07.08.2023)

Vereinsregister Flensburg Nr. VR 3445 FL

Mitglieder des Vorstandes:

## **Anlage zur Satzung:**

### **Stellungnahme 1: Gestaltung der Eintrittspreise (H. Nedbal)**

Die Gestaltung der Eintrittspreise beläuft sich bei Erwachsenen auf 9 € und Kinder/Mitglieder auf 7 €, der Aufpreis für Überlänge ist bei 2 €! Das das mehr als nur Kostendeckend ist, wird anhand der nötigen Anschaffungskosten für Systeme für Ticketsoftware, Kasseneinheit und Mitgliedersoftware, der Gebühren für Technikwartung und Filmverleih, den Versicherungen, den Kautionen für Filmanbieter, den Raumnebenkosten, Telefon/Internet und den Verbandsbeiträgen sichtbar.

### **Stellungnahme 2: Programmauswahl (H. Nedbal)**

Der Beisitz Programm beschäftigt sich ausschließlich mit der Auswahl der Filme laut Satzungszweck und Mainstream. Dazu gehören unter anderem Kinderkinokirche, Jugendaufklärungsfilm mit anschließender Diskussion, wiederkehrende Englischsprachige Filme für Schulen, Aufklärungsfilm für Schulen und Kindergärten auch für externe Kinder/Jugendliche-Gruppen auf Klassenfahrten, Seniorenabende zu verschiedenen Themen, Serienabende zur Aufklärung, Actionfilme für Männer, Ladiesnight mit Sektchen, Kuschelabende, Themenabende über die Region, Filme von der Schutzstation Wattenmeer, Informationsfilme der Tourismuszentrale für Ihre Gäste und Mitarbeiter, Veranstaltungen für Gewerbetreibende um Personal zu suchen, DLRG Lehrfilme für ihre Mitglieder, kleine Aufführungen von Kindern, Kunstausstellungen, Kino-Disco. Das sind nur einige Themen, die uns wichtig sind. Selbstverständlich sind auch Filme im Mainstream, solange es die Gemeinnützigkeit zulässt, angedacht. Die wöchentliche Öffnung, die ausschließlich aus Mitgliederunterstützung bewältigt wird, von 5 Tagen (Mittwoch-Sonntag) ist realistisch.

Im Beisitz Veranstaltungen werden Aktionen und Projekte organisiert, die sich um den Zweck der Satzung handeln. Veranstaltungen wie Treffen von Einheimischen zu verschiedenen Themen, Coachings von ansässigen und externen Personen, Informationsveranstaltungen zu wichtigen Themen, Sponsorentreffen, Mitgliederversammlungen von Vereinen, Personalversammlungen von den ansässigen Kliniken, Auftritte von Autoren zu Buchlesungen, Events für Mitglieder (Geburtsage, Familienfeiern, Hochzeiten etc.)

### **Stellungnahme zum Punkt 1 Ihres Schreiben vom 13. April 2023, Aktenzeichen 5/21 (T. Kuhn)**

Das Kino „Nordlicht e.V.“ wäre das einzige Kino in St. Peter-Ording und das einzige Kino der Landschaft Eiderstedt.

Die Gemeinde St. Peter-Ording hat eine große Künstler:innen-Gemeinschaft mit vielen namhaften Künstlerinnen und Künstlern aus der Region Landschaft Eiderstedt. Darüber hinaus gibt es mehrere Galerien, die von den Künstlerinnen und Künstlern selbst betrieben werden (z.B. Frauke Petersen, Sibille Rehder, Heidegrit Gröning u.v.m.), das gemeindeeigene Kunsthaus St. Peter-Ording, die Galerie Tobien, sowie eine ganze Reihe von gemeinnützigen Vereinen, wie z.B. die Kunstinitiative St. Peter-Ording, die jedes Jahr Ausstellungen in der Strandkorbhalle in St. Peter-Ording organisiert.

Das zukünftige Kino „Nordlicht e.V.“, wäre integraler Bestandteil und Ergänzung dieser Kunst- und Kulturaktivitäten der Gemeinde St. Peter-Ording, aber auch für ganz Eiderstedt. So ist es z.B. geplant, für den gemeinnützigen Verein „Eiderstedter Kultursaison“, mit Sitz in Warmhörn, der in der „Nachbadesaison“ für 10 Tage ein kulturelles Programm mit geführten und erklärten Fahrradtouren über Eiderstedt, Stadtrundgängen, Musik- und Poetryveranstaltungen, Lesungen u.d.g.m. eben auch Kinovorführungen mit Filmen von Filmemachern aus Schleswig-Holstein zu realisieren.

Mit Vorträgen der Filmemacher:innen zum Beginn der Vorführungen und einer Frage und Antwortsession zum Ende.